

Innenministerium und  
Ministerium für Arbeit und Soziales  
Baden-Württemberg  
Az.: 5-1522.0/8 (IM)  
Az.: 51-5461.5-1.2 (SM)

Stuttgart, den 30.11.2007

**Gemeinsame Hinweise**  
**zur**  
**Leitstellenstruktur**  
**der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr**

erstellt von der Arbeitsgruppe „Sicherheit im Leitstellenbetrieb“  
unter Beteiligung von Innenministerium, Ministerium für Arbeit und Soziales,  
Landkreistag, Städtetag, DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.,  
DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V., AOK Baden-Württemberg,  
VdAK/AEV -Landesvertretung Baden-Württemberg, IKK Baden-Württemberg und Hessen,  
Landesfeuerwehrverband und Kassenärztlicher Vereinigung Baden-Württemberg.  
Beschlossen im Landesausschuss Rettungsdienst am 30.11.2007 und im  
Landesfeuerwehrbeirat am 13.11.2007.

## 0. Vorbemerkung

Qualität, Effizienz, Bürgerfreundlichkeit und Wirtschaftlichkeit sind Anforderungen, welche die Allgemeinheit heute an öffentliche Einrichtungen stellen. Die öffentliche Daseinsvorsorge, auch die der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, ist hiervon nicht ausgenommen. Auch von der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr werden eine hohe Zuverlässigkeit und ein hoher Sicherheitsstandard bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Leistungserbringung erwartet.

In Notsituationen erwarten die Bürgerinnen und Bürger gezielte und qualifizierte Hilfe. Den Leitstellen kommt hierbei eine Schlüsselfunktion zu. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten

- eine einheitliche Ansprechstelle für alle Notlagen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr,
- eine Erreichbarkeit unter einer einheitlichen Notrufnummer,
- eine kompetente und schnelle Beseitigung der Notsituation.

Besondere Schaden- und Katastrophenlagen erfordern darüber hinaus klar strukturierte Informations- und Zugriffswege. Für die schnelle, zielgerichtete, verantwortungsgerechte Bewältigung der Aufgaben müssen den Stadt- und Landkreisen als untere Katastrophenschutzbehörden geeignete Leitstellen zur Verfügung stehen.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert

- qualifizierte Leitstellendisponenten
- eine Bündelung von Notrufabfrage- und Dispositionsstellen,
- eine Vereinheitlichung der Notrufnummer (europaweit einheitlicher Notruf 112),
- eine optimale Unterstützung der Einsatzkräfte,
- kurze Informationswege,
- eine Nutzung von Synergieeffekten,
- eine Minimierung von Kosten und einen
- zeitgemäßen Bürgerservice.

All diese Ziele lassen sich am ehesten mit **Integrierten Leitstellen** verwirklichen.

## 1. **Baden-Württemberg: Bilanz 2007 - Gesetzlicher Auftrag weitgehend erfüllt**

In Baden-Württemberg gibt es in den 35 Landkreisen und in den neun Stadtkreisen 37 Rettungsdienstbereiche (28 ländliche und neun städtische Rettungsdienstbereiche). Für 27 der 37 Rettungsdienstbereiche sind Integrierte Leitstellen eingerichtet. Hiervon entfallen 25 auf den ländlichen und zwei auf den städtischen Bereich. Die Landkreise Ostalb und Heidenheim haben eine Bereichsübergreifende Integrierte Leitstelle eingerichtet.

Die Leitstelle Rhein-Neckar stellt eine Besonderheit dar. Dort wurde für den Landkreis Rhein-Neckar eine Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst eingerichtet. Zusätzlich werden die Aufgaben der Rettungsleitstelle für die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim wahrgenommen. Für eine Bereichsübergreifende Integrierte Leitstelle der Rettungsdienstbereiche „Stadtkreis Heidelberg und Landkreis Rhein-Neckar-Kreis“ sowie „Stadtkreis Mannheim“ fehlen jedoch die Anteile der Feuerwehrleitstellen der Stadtkreise Heidelberg und Mannheim.

Zu berücksichtigen bleibt allerdings, dass die personelle Integration in den Integrierten Leitstellen noch nicht überall befriedigend vollzogen ist. Der Schritt hin zu einer vollständigen Integration ist wesentlich von der Qualifikation des Leitstellenpersonals abhängig. Das Leitstellenpersonal muss auf Grund seiner Ausbildung in der Lage sein, bei feuerwehrspezifischen und rettungsdienstlichen Lagen wie auch bei einer Katastrophe oder einem Großschadensereignis die notwendigen Maßnahmen veranlassen zu können. Hier besteht teilweise noch Handlungsbedarf.

## **2. Gesetzliche Regelungen**

Das Feuerwehrgesetz (FwG) und das Rettungsdienstgesetz (RDG) Baden-Württemberg regeln die Zuständigkeiten für den Betrieb von Leitstellen.

### **2.1 Feuerwehrgesetz**

Das Feuerwehrgesetz (in der Fassung vom 10. Februar 1987) weist in der Aufgabenbeschreibung für die Gemeinden (§ 3 FwG) diesen die Aufgabe zu, *„...die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen ... Feuermelde- und Alarmeinrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten ...“*. Hierzu gehören auch die Einrichtung und der Betrieb einer Leitstelle. Daraus leitet sich die Verpflichtung der Stadtkreise zur Einrichtung und zum Betrieb einer Leitstelle ab.

Da für kreisangehörige Gemeinden der Betrieb einer eigenen Leitstelle unwirtschaftlich wäre, legt das FwG in § 4 „Aufgaben der Landkreise“ fest, dass für die kreisangehörigen Gemeinden diese Aufgabe der Landkreis wahrnimmt: *„Die Landkreise haben ständig besetzte Einrichtungen zur Annahme von Meldungen und zur Alarmierung der Feuerwehren (Leitstelle für die Feuerwehren) zu schaffen und zu betreiben. Die Landkreise können mit Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder dem Träger einer Rettungsleitstelle ... vereinbaren, dass diese die Aufgaben ... für den Landkreis erledigen.“*

### **2.2 Rettungsdienstgesetz**

Das zeitlich neuere Rettungsdienstgesetz (novelliert 1998) regelt in § 6 Abs. 1 Satz 6 die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst und legt diese als Regelfall fest: *„... In der Regel sind Leitstellen für den Rettungsdienst und die Feuerwehr im integrierten Betrieb (Integrierte Leitstellen) in gemeinsamer Trägerschaft einzurichten...“*.

Die Bildung Integrierter Leitstellen ist somit gesetzlich vorgeschrieben.

Die gesetzliche Vorgabe zielt darauf ab, die Sicherheit zu erhöhen, die Kostenträger im Rettungsdienst bzw. die Träger im Feuerwehrbereich bei den Kosten für die Leitstellen zu entlasten und die Strukturen wirtschaftlicher und effizienter zu gestalten. Eine Ausnahme von der gesetzlichen Verpflichtung ist daher nur gerechtfertigt, wenn im Einzelfall nachgewiesen ist, dass getrennte Leitstellen wirtschaftlicher sind.

### **3. Weiterentwicklung der Leitstellenstruktur**

#### **3.1 Landesweite Verfügbarkeit Integrierter Leitstellen**

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe in § 6 Abs. 1 Satz 6 des Rettungsdienstgesetzes ist durch Bildung Integrierter Leitstellen, dort wo dies noch aussteht, mit hoher Priorität voran zu treiben.

##### **3.1.1 Vorteile Integrierter Leitstellen**

Integrierte Leitstellen haben im Vergleich zu getrennten Feuerwehr- und Rettungsleitstellen sowohl sicherheitsrelevante als auch wirtschaftliche Vorteile. Mit der Integration sind erhebliche Synergieeffekte sowohl strategisch-taktischer als auch wirtschaftlicher Art verbunden:

- Für die Hilfesuchenden steht eine einheitliche, allumfassende Ansprechstelle unter einer Notrufnummer (112) mit einer qualifizierten Abfrage für alle nichtpolizeilichen Gefahrenlagen zur Verfügung. Gerade daran messen die Bürgerinnen und Bürger aufgrund ihrer persönlichen Betroffenheit in einem Notfall die Leistungsfähigkeit des Systems der öffentlichen Daseinsvorsorge.
- Bei gemeinsamen Einsätzen von Feuerwehr und Rettungsdienst - insbesondere bei Großschadenlagen oder Katastrophenschutz Einsätzen - ist eine effizientere Einsatzunterstützung der Einsatzleitung möglich. In einer Integrierten Leitstelle laufen alle Informationen sowohl für den Feuerwehreinsatz als auch für den Rettungsdiensteinsatz zusammen. Dieser Informationsvorteil ermöglicht eine bessere – weil lagegerechtere - Unterstützung der Einsatzkräfte vor Ort und vermeidet auch unnötige Alarmierungen von Einsatzkräften.
- Die Integration bewirkt eine höhere Auslastung der Leitstelle und hat durch die Kostenteilung positive finanzielle Folgen. Daneben können die Aufwendungen für Investitionen, so insbesondere für die technische Ausstattung der Leitstellen und für die Gebäude, verringert werden, da entsprechende Vorhaltungen nur einmal notwendig sind.

### **3.1.2 Virtuelle Leitstellenverbindung**

Bei Leitstellen, in denen die Einsatzzahlen für eine Auslastung der Leitstellendisponenten in Doppelbesetzung rund um die Uhr nicht ausreichen, wurden in einigen Rettungsdienstbereichen Kooperationen mit doppelt besetzten Leitstellen anderer Rettungsdienstbereiche durch eine Virtuelle Leitstellenverbindung nach Maßgabe des Rettungsdienstplans 2000 vereinbart.

Diese Kooperationen machen als erster Schritt in Richtung bereichsübergreifender Zusammenarbeit nur bedingt Sinn. Hintergrund ist, dass mit einer solchen Lösung zwar die Partner der Leitstellen evtl. aneinander gewöhnt werden, jedoch synchron eine Verschlechterung in Qualität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Leitstellenversorgung einhergehen kann. Demzufolge ist vor der Errichtung zu prüfen, ob mit der virtuellen Verbindung der Leitstellen eine Verbesserung der Sicherheit, Qualität und Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Aufgrund dieser Tatsache sind Virtuelle Leitstellenverbindungen mittelfristig durch eine Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellenlösung zu ersetzen..

## **3.2 Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellen**

### **3.2.1 Allgemeine Überlegungen zu Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstellen**

Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellen sind sowohl nach dem Rettungsdienstgesetz als auch nach dem Feuerwehrgesetz zulässig.

Die Einrichtung von Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstellen ist dann möglich, wenn die Träger der Leitstellen dies einvernehmlich wünschen. Eine entsprechende Abstimmung, in die alle beteiligten Stellen einzubeziehen sind, ist notwendig. Beteiligte Stellen sind die Träger der Leitstellen (DRK-Landesverbände für den rettungsdienstlichen Teil beziehungsweise Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise für den feuerwehrendienstlichen Teil und auch als untere Katastrophenschutzbehörden) sowie die Kostenträger.

Im Rahmen der Abstimmungen ist insbesondere zu prüfen, ob für den Fall einer Katastrophe oder eines Großschadenereignisses die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch ergriffen werden können, wenn die Leitstelle als Führungsmittel von benachbar-

ten Stadt- oder Landkreisen in Anspruch genommen wird, beziehungsweise welche Kompensationsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit getroffen werden müssen. Den Stäben müssen alle notwendigen Führungsmittel zur Verfügung stehen und zwischen dem Stab der unteren Katastrophenschutzbehörde und der Integrierten Leitstelle muss die Kommunikation sichergestellt sein.

Kosten für notwendige Kompensationsmaßnahmen bei der Leitstellentechnik, die sich zusätzlich aufgrund der bereichsübergreifenden Leitstellenlösung ergeben, sind entsprechend der vereinbarten Kostenaufteilung von den Beteiligten gemeinsam zu tragen. Gegebenenfalls entstehende Einsparmaßnahmen sind gegen zu rechnen. Bereits in der Vergangenheit haben das Innenministerium und das Ministerium für Arbeit und Soziales den Trägern der Leitstellen die Prüfung empfohlen, ob durch die Einrichtung und den Betrieb Bereichsübergreifender Integrierter Leitstellen die sicherheitsrelevanten, qualitativen und wirtschaftlichen Voraussetzungen verbessert werden können.

Auch in Bereichen mit bereits bestehenden Integrierten Leitstellen ist eine Zukunftspaltung, die den bereichsübergreifenden Zusammenschluss vorzeichnet, schon heute sinnvoll. Aber auch in den verbliebenen bisher nicht integrierten Rettungsdienstbereichen, in denen bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe des § 6 Abs. 1 Satz 6 des Rettungsdienstgesetzes derzeit eine Stagnation zu erkennen ist, könnte durch bereichsübergreifende, integrierte Lösungen die Zielerreichung forciert werden.

Maßstab für die Größe des Dispositionsbereiches einer Leitstelle ist die Auslastung der Disponenten. Dieser Dispositionsbereich liegt bei Leitstellen bei mindestens 450.000 Einwohnern.

### **3.2.2 Sicherheitsaspekte bei Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstellen**

Für Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellen sind Sicherheitsbelange von großer Bedeutung. Bei der Einrichtung einer Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstelle muss gewährleistet sein, dass durch die Festlegung konzeptioneller Eckpunkte eine gleiche Sicherheit wie bei bereichsbezogenen Integrierten Leitstellen erreicht wird.

Um die Sicherheit zu gewährleisten, ist bei der Einrichtung und dem Betrieb Bereichsübergreifender Integrierter Leitstellen Folgendes zu Grunde zu legen:

- Eine Bereichsübergreifende Integrierte Leitstelle soll für mindestens 450.000 Einwohner zuständig sein.
- Eine Bereichsübergreifende Integrierte Leitstelle soll für *höchstens drei Landkreise* zuständig sein; sofern ein Stadtkreis das strukturelle Zentrum der beteiligten Region ist, sind auch *drei Landkreise und ein Stadtkreis* möglich.
- Die einer Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstelle zugeordneten Land- und Stadtkreise müssen *räumlich benachbart* sein, sie sollen eine *strukturelle Region* bilden. Indiz hierfür können beispielsweise Patientenbewegungen, Hilfeleistungsstrukturen (z.B. der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes oder des Katastrophenschutzes), Raumkategorien oder fachliche Entwicklungsräume nach dem Landesplanungsgesetz sein.
- Die in Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstellen vorhandenen aktuellen *Kräfte- und Einsatzübersichten* müssen kreisscharf in jedem der angeschlossenen Landratsämter bzw. Bürgermeisterämter bei Stadtkreisen online verfügbar sein.
- Die Bereichsübergreifende Integrierte Leitstelle muss so ausgestattet sein, dass die Leitstellendisponenten jederzeit einen Überblick über die räumliche und topografische Situation ihres Zuständigkeitsgebietes haben.
- Die Bereichsübergreifende Integrierte Leitstelle muss über ausreichend Arbeitsplätze verfügen, um die eingehenden Notrufe auch dann zeitnah annehmen und bearbeiten zu können, wenn in zwei der angeschlossenen Landkreise gleichzeitig flächendeckende Großschadenereignisse, z. B. infolge Naturkatastrophen, auftreten.
- In einer Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstelle muss mindestens ein Arbeitsplatz für je einen Mitarbeiter der angeschlossenen Kreise (z. B. Informationskoordinator - *IKO*) vorhanden sein. Der *IKO* muss von seinem Arbeitsplatz aus die Lage in der Leitstelle verfolgen können und über alle üblichen Kommunikationseinrichtungen verfügen.
- Eine Bereichsübergreifende Integrierte Leitstelle ist ständig mit mindestens einem Leitstellendisponenten mit der Ausbildung zum Rettungsassistenten und mit einem Leitstellendisponenten mit der Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst zu besetzen.
- Bei der Bildung einer Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstelle ist zur Beherrschung des Ausfallrisikos und besonderer Schadenslagen anzustreben, dass diese mit einer zweiten Leitstelle redundant verknüpft ist.

Bei der Bildung Bereichsübergreifender Integrierter Leitstellen sollte ferner Folgendes beachtet werden:

- Bereichsübergreifende Leitstellen mit regelmäßig hohem Einsatzaufkommen können eine notwendige personelle Verstärkung in besonderen Einsatzlagen einfacher und schneller vornehmen, da auf einen größeren Personalpool zurückgegriffen werden kann. Bei der Einstellung der Leitstellendisponenten ist daher anzustreben, dass sie möglichst nahe bei der Leitstelle wohnen.
- Bereichsübergreifend kann auf eine größere Zahl von Einheiten und auch auf Sondereinheiten beziehungsweise –fahrzeuge einfacher und schneller zugegriffen werden. Entsprechende Ressourcenplanung und Zugriffsregelungen über die Bereichs-/Kreisgrenzen hinweg sind zu treffen.
- Je mehr Leitstellendisponenten in einer Leitstelle arbeiten, umso mehr spezielles Fachwissen oder andere geeignete Kenntnisse sind vorhanden.
- Da die technische Ausstattung wesentlich wirtschaftlicher und zeitnäher der technischen Entwicklung angepasst werden kann, ist eine fortlaufende Beobachtung der diesbezüglichen Optionspotentiale sicherzustellen.
- Die technische Ausstattung muss die sich aufgrund der größeren Räume ergebenden geringeren Ortskenntnisse der Disponenten ausgleichen. Der notwendige Mehraufwand muss unter Berücksichtigung der Folgekosten in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Der Erreichungsgrad der Hilfsfrist ist durch technische Zielführung der Fahrzeuge (GPS) zu verbessern.
- Die Auslastung von Transportkapazitäten durch Berücksichtigung von Patientenströmen kann weiter optimiert werden. Leerfahrten können vermieden werden. Ein geeignetes Dispositionsprogramm ist vorzusehen.
- Die Integration von Feuerwehr, Rettungsdienst und ärztlichem Notfalldienst erhöht die Dienstleistungsqualität gegenüber dem Bürger.
- Durch die höhere Anzahl an Leitstellendisponenten kann die Forderung nach Mehrsprachigkeit einfacher erfüllt werden.

#### **4. Qualifikation der Leitstellendisponenten**

Die Qualifikation der Leitstellendisponenten ist sowohl für die Sicherheit als auch für die Akzeptanz Integrierter und insbesondere Bereichsübergreifender Integrierter Leitstellen von großer Bedeutung. Die Leitstellendisponenten müssen auf Grund ihrer Eignung und Ausbildung befähigt sein, *alle* Aufgaben einer Leitstelle wahrzunehmen.

Das Personalqualifikationsniveau, das sich bisher durch den bloßen Zusammenschluss von Disponenten aus Rettungsleitstellen (Qualifikation: Rettungsassistenten sowie Rettungssanitäter oder Personen mit vergleichbarer Ausbildung, die über praktische Einsatz Erfahrung im Rettungsdienst verfügen) und aus Feuerwehrleitstellen (Qualifikation: mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst oder Personen mit vergleichbarer Ausbildung) ergibt, reicht nicht aus, um die volle Integration in den Leitstellen zu erzielen. Deshalb soll eine dem Integrationsgedanken entsprechende modulare Ausbildung für Disponenten erfolgen. Die Lernziele und die Module sind in Anlage 3 beschrieben. Die modulare schulische Ausbildung erfolgt im Wechsel zur praktischen Einweisung beziehungsweise zur Arbeit in der Leitstelle.

Berufliche Vorbildungen können individuell als Ausbildungsmodule anerkannt werden.

Schon bei der Einstellung soll auf notwendige Schlüsselqualifikationen (beispielsweise Kommunikationsfähigkeit, Sprachkenntnisse, Belastbarkeit, mündliche Ausdrucksfähigkeit, Ortskenntnisse) und auf eine geeignete Vorbildung geachtet werden. Die Leitstellendisponenten sollen aus möglichst allen Aufgabenbereichen der Leitstelle rekrutiert werden.

Für das bereits eingesetzte Leitstellenpersonal sind geeignete Qualifizierungsmaßnahmen für den Einsatz in Integrierten und Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstellen durchzuführen.

## **5. Empfehlung**

Allen an der Errichtung und dem Betrieb Beteiligten wird empfohlen, über die bereits erzielten Erfolge bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe in § 6 Abs. 1 Satz 6 Rettungsdienstgesetz hinaus alles zu tun, um nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze zu einer Weiterentwicklung der Leitstellenstruktur zu gelangen.

Insbesondere ist landesweit auf die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen hinzuwirken. Im Hinblick auf eine anzustrebende Weiterentwicklung der Leitstellenstruktur wird darüber hinaus empfohlen, bei anstehenden Entscheidungen nach entsprechender Abstimmung aller Beteiligten die Möglichkeit der Errichtung einer Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstelle zu prüfen.

## **Anlage 1**

### **Begriffsdefintionen**

Eine **Leitstelle** ist eine ständig mit Personal besetzte und mit Informations- und Kommunikationssystemen ausgestattete Einrichtung, die Notrufe entgegennimmt und unverzüglich Maßnahmen trifft, um Personal, Fahrzeuge und Geräte zu entsenden. Sie alarmiert, koordiniert und lenkt Einsatzkräfte und unterstützt die Einsatzleitung. Leitstelle ist der Oberbegriff für alle Arten von Leitstellen, wie beispielsweise Feuerwehrleitstelle, Rettungsleitstelle, Integrierte Leitstelle.

Eine **Integrierte Leitstelle** ist eine Leitstelle, die ihre Aufgaben technisch, organisatorisch und personell sowohl für die Feuerwehr als auch für den Rettungsdienst erfüllt. Der Rettungsdienst umfasst hierbei sowohl die Notfallrettung als auch den Krankentransport, einschließlich der Berg-, Luft- und Wasserrettung. Die Integrierte Leitstelle im Sinne dieser Hinweise nimmt auch Aufgaben im Katastrophenschutz wahr. Sie kann weitere Aufgaben als Dienstleistung übernehmen, zum Beispiel den vertragsärztlichen Notdienst. In einer integrierten Leitstelle erledigt jeder Disponent alle anfallenden Aufgaben unter Nutzung der gleichen Technik nach gleichen Organisationsregeln. Die Aufgaben einer Integrierten Leitstelle sind in Anlage 2 beschrieben.

Eine **Bereichsübergreifende Integrierte Leitstelle** ist eine Integrierte Leitstelle, die für mehrere Rettungsdienstbereiche beziehungsweise mehrere Land- oder Stadtkreise zuständig ist.

Der Begriff **Virtuelle Leitstellenverbindung** bezeichnet eine Besonderheit in der Leitstellenbesetzung. Sofern zu bestimmten Tageszeiten eine wirtschaftliche Auslastung der Leitstellendisponenten nicht gegeben ist, kann bei gleichem Sicherheitsniveau durch technische Vernetzung die Doppelbesetzung der Leitstellen dadurch gewährleistet werden, dass die Disponenten im gesamten Versorgungsbereich gleichberechtigt tätig sind. (Kapitel V Ziffer 3.4 Rettungsdienstplan 2000).

## Anlage 2

### **Aufgabenbeschreibung der Integrierten Leitstelle und der Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstelle**

Die Aufgabenerledigung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

#### *Annahme von Notrufen und Hilfeersuchen:*

- Annahme von Notrufen und Hilfeersuchen, z. B. aus Notruf „112“, Krankentransportersuchen über die Rufnummer 19222, Gefahrenmeldeanlagen, Fernsprechan schlüssen, Direktleitungen, Hausnotruf
- Beratung per Telefon für Sofortmaßnahmen bei medizinischen und allgemeinen Notfällen
- Weiterleitung von polizeispezifischen Notrufen an die zuständige Polizeileitstelle

#### *Zuordnung der Einsatzkräfte und der zuständigen Stellen*

- Auswahl der zum gemeldeten Ereignis zu alarmierenden Einheiten
- Anwendung von Alarmplänen
- Anwendung von Indikationskatalogen
- Anwendung von Dispositionsstrategien

#### *Alarmierung der Einsatzkräfte:*

- Auswahl und Bedienung der optimalen Alarmierungseinrichtung für die festgelegten Einheiten, z.B. Wachalarm über akustisches Signal und Rundspruch, Personenruf, Funkalarmierung über Funkmeldeempfänger, Funkspruch, Sirene, Telefon

- Alarmierung der Einsatzkräfte von Feuerwehr, Notfallrettung, Krankentransport und Katastrophenschutzdienst sowie rettungsdienstnaher Kräfte wie z. B. Helfer vor Ort, Notfallnachsorge

 *Unterstützung der Einsatzleitung:*

- Funktion als Führungsmittel der Einsatzleitung
- Bereitstellung von Informationen, z. B. über Anfahrten, Spezialobjekte, Gefahr-  
gut / Gefahrstoffe, spezielle Einsatzmittel, einsatzbezogene Erkenntnisse
- Vermittlung von Betten (Auswahl eines geeigneten Zielkrankenhauses)
- Vermittlung von Spezialisten, z. B. medizinisches Fachpersonal, TUIS
- Herstellung und Aufrechterhaltung der Fernmeldeverbindungen zu allen Ein-  
satzfahrzeugen
- Überwachung des Funkverkehrs
- Abfrage von Status- und Lagemeldungen
- Anregung höherer Alarmstufen und sonstiger standardisierter Maßnahmen
- Abwicklung standardisierter Alarmierungsabläufe
- Dokumentation des Einsatzgeschehens
- Zusammenarbeit mit der Katastrophenschutzbehörde
- Zusammenarbeit mit der Polizeileitstelle
- Zusammenarbeit mit benachbarten Leitstellen und der Oberleitstelle Ba-  
den-Württemberg sowie mit Meditox und dem Landesgesundheitsamt beim  
Regierungspräsidium Stuttgart

 *Information anderer Stellen:*

- Benachrichtigung von Polizei, Fachbehörden, Krankenhäusern, vorgesetzten  
Verwaltungsebenen, anderen Behörden, politischen Vertretern
- Information der zuständigen Katastrophenschutzbehörde
- Benachrichtigung der Energieversorgungsunternehmen sowie anderer zustän-  
diger Betriebe und Einrichtungen

 *Einsatzvorbereitende Maßnahmen:*

- Führen eines Nachweises über die Aufnahme und Dienstbereitschaft der im  
Rettungsdienstbereich gelegenen Krankenhäuser (§ 29 Abs. 4 LKHG)

- Führen von Übersichten über den vertragsärztlichen Notdienst, die dienstbereiten Apotheken, die Informationsstellen für Vergiftungen und Verbrennungen, die Blutspendenzentralen und die Druckkammern
- Erstellen und Pflegen von Einsatzunterlagen (Datenbanken, Karteien) z. B. Objekte, Straßensperrungen, Anfahrten, Einsatzmittel, Nachschub- und Ergänzungsmittel, Adressen, Telefonnummern, Bettennachweis
- Praktische Aus- und Fortbildung des Leitstellenpersonals
- Betreuung der Technik

 *Dokumentation:*

- Bedienung und Wartung der Dokumentationsanlage
- Protokollführung bei Einsätzen
- Erstellen von Berichten und Statistiken

 *Vermittlung und Übernahme von medizinnahen Dienstleistungen gegen Kostenersatz, falls gewünscht:*

- vertragsärztlicher und vertragszahnärztlicher Notdienst
- Hausnotruf mit entsprechender Serviceleistung
- Annahme und Weitergabe von Warnmeldungen über Hochwasser, Sturm, Unwetter

 *Übernahme weiterer rettungsdienst- und feuerwehrfremder Servicedienstleistungen gegen Kostenersatz, sofern das Sicherheitsniveau bzgl. Abfrage- und Bearbeitungssicherheit nicht beeinträchtigt wird:*

- Einsatz von angegliederten Kräften für Handwerker- und Servicedienste, wie Schlüsseldienste, Sicherungsdienste, Wasserschadenbeseitigung, Sturmschadenbeseitigung, Verkehrssicherung u.ä.
- Überwachung technischer Einrichtungen mittels Überwachungszentrale für eigene und fremde Objekte
- Bedienung der Telefonzentrale für Gebietskörperschaften außerhalb der Bürozeiten

- Bürgertelefon als Instrument einer kundenorientierten Verwaltung außerhalb der Bürozeiten
- Umwelttelefon

### **Anlage 3**

#### **Module zur Qualifizierung von Leitstellendisponenten für die Tätigkeit in Bereichs- übergreifenden Integrierten Leitstellen**

**((Diese Anlage ist noch von einer Arbeitsgruppe zu erstellen))**